

Vertrag

zwischen

dem Land Schleswig-Holstein - Straßenbauverwaltung -, endvertreten durch den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, nachstehend Land genannt

und

der Gemeinde Oersberg, vertreten durch den Bürgermeister, nachstehend Gemeinde genannt.

§ 1

Das Land ist Träger der Straßenbaulast der Landesstraße 21. Die Gemeinde wünscht, dass außerhalb der Ortsdurchfahrt von Oersberg, nördlich der Landesstraße 21 von Abschnitt 180, km 1,100, bis Abschnitt 190, km 0,669, sowie innerhalb der Ortsdurchfahrt Oersberg von Abschnitt 190 km 0,669 bis Abschnitt 200, km 0,255 und an freier Strecke außerhalb der Ortsdurchfahrt von Oersberg im Abschnitt 200, von km 0,255 bis km 2,253, ein Radweg angelegt wird. Das Land ist hiermit einverstanden.

§ 2

Der Bau des Radweges wird von der Gemeinde durchgeführt. Über die Verteilung der Baukosten und der Art der Bauausführung haben sich die Beteiligten geeinigt.

§ 3

Die Gemeinde übernimmt hiermit unter Bezugnahme auf § 16 Abs. 1 StrWG die Straßenbaulast für den in § 1 bezeichneten Radweg. Damit obliegt der Gemeinde die Unterhaltung einschließlich einer späteren Erneuerung, die Verwaltung, die Verkehrssicherungspflicht und die Reinigungs-, Räum- und Streupflicht, soweit diese nach den gesetzlichen Vorschriften besteht.

§ 4

Die Eigentumsverhältnisse an den von der Gemeinde übernommenen Straßenteilen ergeben sich aus § 17 Abs. 1 StrWG.

Eine Vermessung, Vermarkung und grundbuchliche Übertragung des Eigentums an den von der Gemeinde übernommenen Straßenteilen ist zunächst nicht vorgesehen.

§ 5

Eine Änderung oder Erweiterung der von der Gemeinde übernommenen Straßenteile bedarf der Zustimmung des Landes.

Oersberg, den

Kiel, den

Gemeinde Oersberg

Landesbetrieb Straßenbau und
Verkehr Schleswig-Holstein

(S) Bürgermeister

(S)

Anlagen:

1 Übersichtsplan 1:25000

1 Lageplan 1:5000

1 Querschnittsplan